Öffentliche Bekanntmachung

zuständige Behörde:	Ort, Tag:
Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Dresden, 29. August 2024
Zentrale	
Stauffenbergallee 24	
01099 Dresden	
Aktenzeichen:	Telefon:
13-4043/40/94	0351 - 81391323

x

Gemeingebrauchsbeschränkende Umstufung (Umstufung mit integrierter Teileinziehung) der Kreisstraße (K) 9210 im Ortsteil Laubusch der Stadt Lauta

Beschränkung der Nutzung auf Rad-/ und Fußgängerverkehr (selbständiger Geh-/ Radweg), land- und forstwirtschaftlicher Anliegerverkehr frei

Bezeichnung der Straße (Name/bisherige Straßenk K 9210	lasse/Hinweis auf Neubau)
Beschreibung des Anfangspunktes: VNK 5550 102 Stat. 0,000 NNK 5550 103	Beschreibung des Endpunktes: VNK 5550 102 Stat. 0,713 NNK 5550 103 Abschnittslänge: 0,713 km
Gemeinde Stadt Lauta / OT Laubusch	Landkreis Bautzen
Die Verfügung ist vorgesehen zum: näch	stmöglichen Zeitpunkt
Künftige Straßenklasse: Beschränkt - öffentlicher Weg (BÖW)	Künftiger (Sonder)-Baulastträger: Stadt Lauta
Widmungsbeschränkungen:	
Rad-/ und Fußgängerverkehr, land- und fo	orstwirtschaftlicher Anliegerverkehr frei

Begründung:

Die K 9210 soll aufgrund des hohen Schwerverkehrsaufkommens aus der OL Laubusch auf die heutige, gegenwärtig als Gemeindeverbindungsstraße (GVS) eingestufte "Grube-Erika-Straße" verlegt werden. Hierdurch soll im Bereich der OL Laubusch durch die eintretende Entlastung vom Schwerlastverkehr eine Verkehrsberuhigung erreicht werden.

Mit der hierfür notwendigen Aufstufung der "Grube-Erika-Straße" zur Kreisstraße und der daraus folgenden "Verlegung" der Kreisstraße im Sinne einer Teilortsumgehung muss daher zeitgleich die Abstufung der gegenwärtigen K 9210 im Abschnitt B 96 bis K 9203, der die OL Laubusch einschließt, erfolgen.

Mit Blick auf die angestrebte Verkehrsberuhigung für die OL Laubusch ist der abzustufende Kreisstraßenabschnitt in seinem Widmungsumfang zu beschränken; im Bereich des späteren BÖW soll mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs nur noch Geh-/ und Radverkehr zugelassen werden. Die hierfür erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen zum dauerhaften Ausschluss des motorisierten Individualverkehrs bedürfen angesichts des gesetzlichen Vorbehalts des Straßenrechts einer entsprechenden straßenrechtlichen Legitimation, die nunmehr mittels der beabsichtigten Teileinziehung geschaffen werden soll.

Die materiell - rechtlichen Voraussetzungen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG für die dauerhafte Beschränkung des Gemeingebrauchs liegen angesichts der Planungsabsichten der Stadt Lauta zur Verkehrsberuhigung und der avisierten Abstufung des verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitts zum beschränkt - öffentlichen Weg vor.

Gegen die im Rahmen der Umstufung vorgesehene Beschränkung des Gemeingebrauchs können innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden sowie bei der Stadtverwaltung Lauta, Karl-Liebknecht-Straße 18, 02991 Lauta vorgebracht werden.

gez. Raabe Sachbearbeiter

Anlage: Lageplan